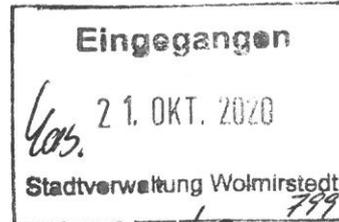




Stadt Wolmirstedt  
August-Bebel-Str. 25  
39326 Wolmirstedt

2795



Dezernat 2  
Rechtsamt  
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
30.10.1.StWMS.2020.Hinweise Gescho

Datum:  
20.10.2020

Sachbearbeiter/in:  
Frau Ameling

Haus / Raum:  
E2-153.2

Telefon / Telefax:  
+49 3904 7240-4004  
+49 3904 7240-54291

E-Mail:  
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:  
Bornsche Str. 2  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten bis 31. Dezember 2020  
Mi. 12:00 Uhr - 18:00 Uhr

Straßenverkehrsamt  
(Kfz-Zulassung):  
nur mit Online-Termin

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 26.09.2019 beschlossene Geschäftsordnung des Stadtrates Wolmirstedt und seiner Ausschüsse wurde der Kommunalaufsicht mitgeteilt.

Nach Prüfung gemäß der geltenden Rechtslage wurde festgestellt, dass der Beschluss und die Geschäftsordnung den Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit entsprechen.

Bezüglich der materiellen Rechtmäßigkeit gebe ich im Rahmen meiner Beratungspflicht aus § 143 Abs. 1 und 2 KVG LSA aus Gründen der Rechtssicherheit/Rechtssicherheit folgende Hinweise:

### § 5 – Ausschluss der Öffentlichkeit

Abs. 1 legt die Angelegenheiten fest, die insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

Die den Ausschluss der Öffentlichkeit begründenden Tatbestände regelt der § 52 Abs. 2 KVG LSA.

Danach ist die Öffentlichkeit nur dann auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Der Gesetzeszusammenhang mit Abs. 1 der Vorschrift lässt demnach nur eine enge Auslegung der Ausschlussstatbestände zu.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit setzt voraus, dass die in der Vorschrift genannten Tatbestände in jedem Einzelfall zu prüfen sind. Im Ergebnis einer Interessenabwägung muss sich für jeden Einzelfall ergeben, dass ein Ausschluss darüber hinaus auch erforderlich ist, also ein Schutz der genannten Interessen anderweitig nicht erreicht werden kann.

Die Tatsache, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit immer eine Einzelfallprüfung voraussetzt, ist ein weiteres Indiz dafür, dass ein pauschaler Ausschluss rechtswidrig ist, im Einzelfall die Nichtigkeit eines Beschlusses zur Folge haben kann.

Die gesetzlichen Vorgaben über den Öffentlichkeitsgrundsatz können auch nicht durch abweichende Regelungen in der Geschäftsordnung bzw. wie vorliegend mittels einer Satzungsregelung ausgehebelt werden.

Die Entscheidung ob ein Gegenstand öffentlich oder nicht öffentlich zu verhandeln ist, erfolgt i. d. R. durch den Vorsitzenden der Vertretung/Aus-

RV 03/2018 LVA

FD P10 / BSR  
Ø B.M.Z

schluss bei der Aufstellung der TO im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. durch die Vertretung im Rahmen der Sitzung.

### **§ 11 – Sachanträge**

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit in § 10 Abs. 2 Muster-GeschO SGSA, wonach Anträge, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, vom Antragsteller zurückgezogen werden können.

### **§ 16 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 – Niederschrift**

Gemäß § 58 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 15 Abs. 4 Muster-GeschO SGSA stimmt die Vertretung über die Niederschrift ab (es erfolgt keine Genehmigung).

Mit dem Erfordernis einer Abstimmung der Vertretung ist es den Mitgliedern der Vertretung möglich, Einwendungen gegen die Niederschrift zu erheben.

Einwendungen beziehen sich auf den Inhalt der Niederschrift und lassen dabei keine Korrektur des Ergebnisses der Sitzung der Vertretung zu.

Bei der Entscheidung der Vertretung kann es zu einer Billigung der Niederschrift als auch zu deren Korrektur kommen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es mit der Korrektur der Niederschrift durch die Vertretung nicht zur Veränderung des Textes der unterzeichneten Niederschrift der vorangegangenen Sitzung kommt. Vielmehr ergibt sich die Änderung nur aus der Niederschrift der zu beschließenden nächsten Sitzung, die ggf. als Anlage der ursprünglichen Niederschrift beigefügt werden kann.

Anhaltspunkte für ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden über die Beratung hinaus, sehe ich im Ergebnis meiner rechtlichen Prüfung derzeit nicht.

Zukünftig bitte ich jedoch um Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen. Darüber hinaus finden die Regelungen des KVG LSA entsprechend Anwendung.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Muster-GeschO des SGSA vom 22.02.2019.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass meine Prüfung im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit eine summarische Prüfung darstellt und weitergehende gerichtliche Feststellungen nicht ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ameling  
Sachbearbeiterin